
SATZUNG

über die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Henau vom 19.02.2021

Der Ortsgemeinderat von Henau hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 15 (Urnengrabstätten) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten (Urnenwand) bis zu 2 Aschen,
 - b) in bereits durch eine Leiche belegte Wahlgrabstätten bis zu 1 Asche oder auf freiem Liegeplatz 1 Asche,
 - c) in Wiesenurnenreihengrabstätten bis zu 2 Aschen (§ 14),
 - d) in bereits belegten Reihengrabstätten bis zu 1 Asche,
 - e) in bereits belegten Wiesenreihengrabstätten bis zu 1 Asche.

Artikel II

§ 16 (Wahlgrabstätten) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten (Doppelgräber) für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit den Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

Abs. 2 wird neu aufgenommen:

- (2) In einer Wahlgrabstätte (Doppelgrab) sind bis zu 2 Leichen und 2 Aschen zugelassen. Auf einem noch nicht mit einer Leiche belegten Liegeplatz darf lediglich eine Asche beigesetzt werden.

Aus den bisherigen Absätzen 2 bis 8 werden die Absätze 3 bis 9.

Artikel III

§ 19 (Gestaltung der Grabmale) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

(8) Wiesenreihen-/Wiesenuhnenreihengrabstätten unterliegen folgenden Gestaltungsvorschriften:

a) in Feld 2:

1. Als Grabmal wird eine liegende ebenerdige Grabplatte mit einer Größe von 0,40 m x 0,40 m vorgeschrieben. Die Grabplatten sind so in die Gräber einzulassen, dass es möglich ist, diese mit dem Rasenmäher zu überfahren. Bei einer Urnenzubestattung in ein bereits belegtes Wiesenreihen-/ Wiesenuhnenreihengrab ist die Beschriftung der Platte um den Namen des Toten zu erweitern; eine zusätzliche Grabplatte ist nicht gestattet.

2. Die Grabstätten dürfen nicht eingefasst und nicht bepflanzt werden; einfacher Grabeschmuck ist in der Zeit vom 30. Oktober bis zum 15. März, je Grab ein Gesteck oder Blumengebinde, gestattet und anschließend unaufgefordert von den Verpflichteten zu entfernen.

b) in Feld 3 a:

1. Grabmale sind nur auf einer von der Ortsgemeinde Henau angelegten Grundfläche zulässig. Der Rand dieser Grundfläche ist umlaufend eingefasst (Bandeinfassung). Es wird von der Ortsgemeinde Henau eine Grabplatte (0,60 m x 0,40 m) aus Naturstein gestellt. Die Gravur sowie das nachträgliche Setzen der Grabplatte ist von den Angehörigen zu veranlassen. Die Stellflächen links und rechts neben der Grabplatte (je 0,50 m x 0,40 m) können ganzjährig für Grabschmuck genutzt werden. Bei einer Urnenzubestattung in ein bereits belegtes Wiesenreihengrab ist die Beschriftung der Platte um den Namen des Toten zu erweitern.

2. Die Grabstätten dürfen nicht über die unter Nr. 1 aufgeführte Grundfläche hinaus eingefasst oder bepflanzt werden, auch der Grabschmuck ist so zu platzieren, dass der Rand der Bandeinfassung mit dem Rasenmäher zu überfahren ist. Die Rasenfläche ist dauerhaft freizuhalten.

Abs. 9 entfällt.

Artikel IV

§ 23 (Entfernen von Grabmalen) Abs. 1 wird wie folgt neu aufgenommen:


(1) Die Verpflichtung zur Entfernung von Grabmalen entsteht bei dem Erwerb einer Grabstätte. Verpflichtet sind bei Reihen-/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

Aus den bisherigen Absätzen 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel V

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Henau, den 19.02.2021
Ortsgemeinde Henau


Reinhard Lanz
(Ortsbürgermeister)

